

An alle
Kreditinstitute / Zahlungsinstitute

Zentrale
Z 10-8

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-2690

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

23. September 2011

Rundschreiben Nr. 56/2011

Einstellung der EÖ-Kommunikation und weitere Anpassungen im Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank ab November 2011

hier: 1. Neuausrichtung des technischen Regelwerkes der Deutschen Bundesbank im unbaren Zahlungsverkehr
2. Änderungen in den Verfahren Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ) und Hausbankverfahren (HBV)

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Neuausrichtung des technischen Regelwerkes der Deutschen Bundesbank im unbaren Zahlungsverkehr

Im Zusammenhang mit der Einstellung der Kommunikationsverfahren der Elektronischen Öffnung (EÖ) nimmt die Deutsche Bundesbank eine Neuausrichtung ihres technischen Regelwerkes im unbaren Zahlungsverkehr vor. Die „Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank“ (nachfolgend: Spezifikationen) und die „Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die elektronischen Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)“, die bislang überwiegend die Kommunikation über den EÖ-Gateway geregelt haben, werden zum 7. November 2011 aufgehoben. Anstelle dieser Vorschriften gelten je Verfahren und ggf. Kundengruppe gesonderte Verfahrensregeln.

Für die SEPA-Verfahren (SEPA-Clearer und HBV-SEPA) sowie die Kommunikationsinfrastruktur der Deutschen Bundesbank (EBICS und SWIFTNet FileAct) wurden bereits eigene Verfahrensregeln geschaffen. Für die noch in den Spezifikationen geregelten Verfahren (Elektronischer Massenzahlungsverkehr, Hausbankverfahren, Abruf elektronischer Konto-

informationen) werden zum 7. November 2011 nachstehende Verfahrensregeln in Kraft gesetzt:

- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Dateien im DTA-Format per Datenfernübertragung (DFÜ) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) – Verfahrensregeln EMZ
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von Euro- und Fremdwährungszahlungen im Hausbankverfahren (HBV) – Verfahrensregeln HBV
- Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zum Abruf von elektronischen Kontoinformationen – Verfahrensregeln elektronische Kontoinformationen

In Folge dieser Neuausrichtung bzw. der Einstellung des STEP2-XCT-Services (Abwicklung der EU-Standardüberweisung im EMZ; siehe Rundschreiben Nr. 23/2011 vom 5. Mai 2011) werden auch die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zur Kommunikation über EBICS mit Zahlungsdienstleistern mit Bankleitzahl“ zum 7. November 2011 aktualisiert bzw. die „Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung preisverordnungskonformer Euro-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) – Verfahrensregeln EMZ/STEP2“ zum 5. Dezember 2011 aufgehoben.

Die neuen bzw. überarbeiteten Verfahrensregeln finden Sie auf unserer Internetseite unter www.bundesbank.de -> Zahlungsverkehr -> Veröffentlichungen -> Verfahrensregeln

2. Anpassungen im Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank

Nachfolgend möchten wir auf einige Änderungen in den Verfahren der Deutschen Bundesbank hinweisen, die in den neuen Verfahrensregeln bereits berücksichtigt wurden.

2.1 Elektronischer Massenzahlungsverkehr (EMZ)

2.1.1 Zusammenlegung der Verarbeitungsfenster

Zum 7. November 2011 werden die Annahmeschlusszeiten für Überweisungen sowie für Lastschriften und Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug im morgendlichen und abendlichen Verarbeitungsfenster vereinheitlicht. Dabei wird die Annahmeschlusszeit im morgendlichen Verarbeitungsfenster einheitlich auf **9:00 Uhr** (bisher Überweisungen 7:00 Uhr und Lastschriften und Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug 9:00 Uhr) und im abendlichen Verarbeitungsfenster einheitlich auf **20:00 Uhr** (bisher Überweisungen 20:00 Uhr und Lastschriften und Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug 21:00 Uhr) festgelegt.

Die Annahmezeiten für ISE-Verrechnungsdatensätze bleiben unverändert.

2.1.2 Behandlung ungedeckter Einreichungen bei Überweisungen

Eingelieferte Überweisungen werden nur bei vorhandener Deckung für die gesamte Einreichung (eine logische Datei) ausgeführt. Sofern bisher für eingelieferte Überweisungen im ersten morgendlichen Verarbeitungsfenster zum festgelegten Deckungsschluss keine ausreichende Deckung vorhanden war, wurde für diese Einlieferungen lediglich eine temporäre Rückweisungsnachricht mangels Deckung erteilt. Die Zahlungen wurden vom EMZ auf das abendliche Verarbeitungsfenster übergelegt und ggf. erst dann final mangels Deckung zurückgewiesen.

Ab dem 7. November 2011 werden ungedeckte Einreichungen bereits im morgendlichen Verarbeitungsfenster final zurückgewiesen. Die Überweisungen werden nicht mehr auf das abendliche Verarbeitungsfenster übergelegt und sind somit ggf. erneut einzureichen.

2.1.3 Verrechnung des EMZ über die TARGET2-Plattform

Wie wir in der Vergangenheit zu verschiedenen Anlässen (zuletzt mit Rundschreiben Nr. 28/2011 vom 9. Juni 2011) bereits ausgeführt haben, erfolgt ab dem 14. November 2011 die Verrechnung aller EMZ-Buchungen, die Ein- und Auslieferungen von Kreditinstituten betreffen, nur noch im Payments Module der TARGET2-Plattform. Hierzu mussten alle Zahlungsdienstleister mit Bankleitzahl zu jeder Bankleitzahl – unabhängig davon, ob für diese Bankleitzahl bei der Deutschen Bundesbank ein Konto geführt wird oder nicht – ein entsprechendes Verrechnungskonto benennen.

Die Verrechnung der Gegenwerte für im abendlichen Verarbeitungsfenster abgewickelte Prior3-Zahlungen sowie die Belastung und Gutschrift der Gegenwerte für Lastschriften und Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug erfolgt künftig auf den in TARGET2 geführten Konten bereits gegen 20:10 Uhr unter dem Datum des nächsten Geschäftstages. Für die Belastung eingelieferter Prior3-Zahlungen bedeutet dies lediglich, dass die Gegenwerte künftig – ohne vorherige Sperre – direkt belastet werden. Die Gegenwerte für die Belastung der Lastschriften und Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug sind dagegen – gegenüber der heutigen Praxis – bereits am Vorabend auf dem in TARGET2 geführten Konto bereit zu stellen.

2.1.4 Behandlung bundeseinheitlicher und regionaler Feiertage

Auch nach der Verlagerung der Verrechnung des EMZ auf die TARGET2-Plattform werden weiterhin bundeseinheitliche und regionale Feiertage bei der Verrechnung der Zahlungen aus Auslieferungen der Deutschen Bundesbank berücksichtigt. Dies gilt jedoch ausnahmsweise nicht für die regionalen Feiertage Buß- und Betttag¹ (16. November 2011) und Heilige Drei Könige² (6. Januar 2012), die aufgrund technischer Restriktionen wie normale Geschäftstage behandelt werden. Wir bitten die betroffenen Zahlungsdienstleister, dies bei der Disposition Ihrer Konten an den beiden in Rede stehenden Feiertagen zu beachten.

Hinweise zur Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs bei der Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit bundeseinheitlichen und regionalen Feiertagen (ohne die o. a. Sonder-situation) finden Sie in einem Merkblatt auf unserer Internetseite unter www.bundesbank.de - > Zahlungsverkehr -> Leistungsangebot.

2.2 Hausbankverfahren (HBV)

2.2.1 Einlieferung von Liquiditätsüberträgen mittels MT 200

Zukünftig können Liquiditätsüberträge i. S. von Abschnitt III Nummer 4 AGB/BBk zusätzlich zu den bereits bestehenden Einlieferungsmöglichkeiten (vgl. Rundschreiben Nr. 5/2007 und 10/2008) **via SWIFT im Format MT 200** „Guthabenübertrag zu eigenen Gunsten“ in das HBV eingeliefert werden. Die vorgenannte Änderung wurde in den Verfahrensregeln HBV bereits berücksichtigt, gilt jedoch erst ab dem **21. November 2011**.

2.2.2 Wegfall des M9-Listenversands an die Filiale

Der Versand der M9-Nachrichten (Mitteilung über ausgeführte Aufträge und Gutschrifts-dateien, die gleichzeitig als Ende-Mitteilung über den Abschluss der Ausgangsverarbeitung im HBV dient), erfolgt ab dem **21. November 2011** ausschließlich auf elektronischem Weg. Der bisher – bei Ausschluss der elektronischen Übermittlung – vorgenommene Versand der Ausdrücke über die kontoführende BBk-Filiale entfällt ersatzlos.

2.2.3 Annahmeschluss für EBICS-Einlieferungen

In Abweichung zu den bisherigen Regelungen (vgl. Abschnitt II, Ziffer 2.1.2.2 Spezifikationen), werden EBICS-Einlieferungen, die nach dem Annahmeschluss im HBV eintreffen, ohne

¹ regionaler Feiertag in Sachsen

² regionaler Feiertag in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen-Anhalt

gesonderte Mitteilung an den Kunden bereits seit Juni 2011 auf den nächsten Geschäftstag übergelegt.

2.2.4 Wegfall der Sperre bei der Verarbeitung usancegemäßer Fremdwährungszahlungen

Auf die bei der Abwicklung usancegemäßer Fremdwährungszahlungen früher übliche Sperre des Euro-Gegenwertes wird in Vorbereitung auf die Verlagerung der Bankkontoführung auf die TARGET2-Gemeinschaftsplattform (siehe Rundschreiben Nr. 26/2009 und 13/2010) bereits seit Juni 2011 verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Schrade Schmutde



Beglaubigt:

Bundesbankoberamtsrat